

[Name, Adresse der wissenschaftlichen Einrichtung]

[ggf. weitere]

als wissenschaftliche Einrichtung *[ggf. :en]* und *[ggf. gemeinsame:r]* Auftraggeber:in

sowie

Bundesanstalt Statistik Österreich

Guglgasse 13

1110 Wien

als Auftragnehmerin, nachfolgend auch Bundesanstalt genannt,

schließen hiermit unter Beitritt von

1. **XXX** *[Titel, Vorname, Nachname der Forschungsleitung], [wissenschaftliche Einrichtung, ggf. zusätzliche Angaben zu z.B. Institut und Adresse], als Forschungsleitung*
2. a. **XXX** *[Titel, Vorname, Nachname der Forschenden], [wissenschaftliche Einrichtung, ggf. zusätzliche Angaben zu z.B. Institut und Adresse]*
b. **XXX** *[Titel, Vorname, Nachname der Forschenden], [wissenschaftliche Einrichtung, ggf. zusätzliche Angaben zu z.B. Institut und Adresse]*
c. [...],
[ggf. alle zugehörig zu XXX, Adresse],

als durchführende Forschende, im Folgenden die Forschenden genannt,

nachstehende Vereinbarung

**über die Einräumung des Fernzugriffs
zum Austrian Micro Data Center (AMDC)
zum Projektantrag XXX (Titel des Forschungsvorhabens: XXX)**

PRÄAMBEL

Das „Austrian Micro Data Center“ (im Folgenden AMDC) dient der Einräumung des Fernzugriffs nach gesetzlich vorgegebenen Zugangsregelungen zu verknüpfbaren Statistikdaten der Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 31 Abs. 3 ff. und § 31b des Bundesstatistikgesetzes 2000, zu Verwaltungsdaten der per Verordnung nach § 38b des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) von registerführenden Stellen als Registerforschungsdaten freigegebenen Daten gemäß § 31a und § 31b des Bundesstatistikgesetzes 2000 und zu von der wissenschaftlichen Einrichtung zur Verfügung gestellten Daten gemäß § 31 Abs. 5 Z 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000.

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Die Auftragnehmerin übernimmt den Auftrag, folgende Leistungen entsprechend dem Angebot [Nummer] vom [Datum] (Anhang 1) und entsprechend dem für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Katalog der Serviceleistungen für den Online-Datenzugang im AMDC (im Folgenden kurz AMDC-Servicekatalog) während der Vertragslaufzeit abgerufenen Serviceleistungen für das Forschungsvorhaben [Nummer] zu erbringen:
 1. Die Auftragnehmerin erstellt die Datensätze und stellt diese und die Software gemäß Projektantrag (Anhang 2) im AMDC durch Einräumung des Fernzugriffes den Forschenden für das oben angeführte Forschungsvorhaben zur Verfügung; dem:den Forschenden wird/werden dafür ein gesicherter personalisierter VDI-User:innen-Online-Zugang zum Speicherplatz, der für das Forschungsvorhaben eingerichtet wurde, für den Zeitraum des vertraglich vereinbarten Datenzugangs zur Verfügung gestellt.
 2. Die Auftragnehmerin erbringt die von dem:der Auftraggeber:in abgerufenen Serviceleistungen des AMDC-Servicekatalogs.
 3. Die Auftragnehmerin führt die Outputkontrollen der statistischen Auswertungen des Forschungsvorhabens, die außerhalb des gesicherten Onlinezugangs dem:der Auftraggeber:in zugänglich gemacht werden, durch.
 4. Die Auftragnehmerin archiviert nach Ende des vertraglich vereinbarten Zeitraums für den Online-Datenzugang vorhandene Dateien und Verzeichnisse des Forschungsvorhabens für fünf Jahre. Innerhalb des Archivierungszeitraums kann zum archivierten Forschungsvorhaben ein neuerlicher Online-Datenzugang für das Forschungsvorhaben eingerichtet werden. Der Archivierungszeitraum kann bei Bedarf gegen Gebühr verlängert werden.
- (2) Das Angebot (Anhang 1), der Projektantrag inkl. Datenbeschreibung der Datensätze (Anhang 2), die Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM) (Anhang 3) sowie die Verpflichtungserklärungen der Forschenden (Anhang 4) bilden integrierte Bestandteile dieses Vertrages.

§ 2 DAUER DES ONLINE-DATENZUGANGES, VERTRAGSLAUFZEIT, VERTRAGSRÜCKTRITT, ERFÜLLUNGORT

- (1) Der Vertrag beginnt mit [Datum] vorbehaltlich der vollzähligen Unterfertigung durch die Vertragspartner einschließlich der dem Vertrag beitretenden Forschenden. Sollte die vollzählige Unterfertigung nicht zeitgerecht erfolgen, beginnt der Vertrag nach vollzähliger Unterfertigung durch die Vertragspartner einschließlich der dem Vertrag beitretenden Forschenden. Der Vertrag endet mit Ablauf des Archivierungszeitraums.
- (2) Der Zeitraum des Online-Datenzuganges (Fernzugriffsmöglichkeit) ist mit [Datum] befristet und kann nicht vor Vorliegen der unterzeichneten Verpflichtungserklärungen der Forschenden (Anhang 4) beginnen.
- (3) Der Vertrag wird mit X Monate/X Jahre Fernzugriffsmöglichkeit (Projektlaufzeit) zuzüglich (weiterer) fünf Jahre Speicherzeit, somit insgesamt X Jahre/X Monate, befristet abgeschlossen. Soweit nach Ablauf der Fernzugriffsmöglichkeit (Projektlaufzeit) Fernzugang zum AMDC erforderlich ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann gesondert ein Neu-Antrag auf Fernzugriff gestellt werden.
- (4) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a) die Eigenschaft oder Existenz des:der Auftraggeber:in als wissenschaftliche Einrichtung endet;
 - b) über das Vermögen des:der Auftraggeber:in das Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird;
 - c) Umstände vorliegen, die eine Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich oder äußerst schwierig machen;
 - d) der:die Auftraggeber:in selbst oder Forschende die Geheimhaltungspflichten verletzt;

e) eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt, eine solche ist insbesondere jede Verletzung der vertraglichen Verpflichtung, wenn sie nachhaltig und trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt erfolgt;

f) der:die Auftraggeber:in Handlungen gesetzt hat, um der Auftragnehmerin Schaden zuzufügen. Erklärt die Auftragnehmerin nach den vorstehenden Bestimmungen ihren Rücktritt vom Vertrag, so bleibt der Anspruch auf das Entgelt unverändert aufrecht.

(5) Erfüllungsort ist Wien.

§ 3 KOSTENERSATZ

(1) Für die gesamte aufgrund dieses Vertrages der Auftragnehmerin entstehende Arbeit und Mühe einschließlich der hierbei anfallenden Kosten wird folgender Kostenersatz vereinbart:

1. Der im verbindlichen Teil des Angebots (Anhang 1) für die Vorbereitungsphase des Onlinezugangs genannte Betrag in Höhe von [Summe] Euro (in Worten: XXX).

2. Die für das jeweilige Kalenderjahr der Leistungserbringung geltenden Beträge des AMDC-Servicekatalogs für die von dem:der Auftraggeber:in abgerufenen Serviceleistungen aus dem AMDC-Servicekatalog.

(2) Von der Auftragnehmerin wird gemäß § 60 des Bundesstatistikgesetzes 2000 in der geltenden Fassung keine Umsatzsteuer auf ihre Leistungen in Rechnung gestellt.

§ 4 RECHNUNGSLEGUNG

(1) Die Beträge werden dem:der Auftraggeber:in wie folgt in Rechnung gestellt:

1. Der in § 3 Abs. 1 Z 1 des gegenständlichen Vertrages genannte Betrag unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung.

2. Die sich aus § 3 Abs. 2 Z 2 des gegenständlichen Vertrages im jeweiligen Kalenderjahr ergebenden Beträge Mitte Dezember des laufenden Kalenderjahres bzw. ein Monat nach Ende des Onlinezugangs.

(2) Die Beträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung von dem:der Auftraggeber:in auf das auf der Rechnung angegebene Konto der Bundesanstalt Statistik Österreich zu überweisen.

§ 5 PFLICHTEN, GEHEIMHALTUNG, STATISTIKGEHEIMNIS, GEMEINSAME:R AUFTRAGGEBER:IN

(1) Der:Die Auftraggeber:in hält alle gesetzlichen und im Vertrag angeführten Pflichten, insbesondere die im Anhang 3 enthaltenen technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM) in ihrer gegebenenfalls aktualisierten Fassung, die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) und die für den Zugang zum AMDC einschlägigen Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 sowie des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) strikt ein und sorgt dafür, dass auch die Forschenden im Einklang mit diesen Bestimmungen, dem Vertragsinhalt und in Übereinstimmung mit den von den Forschenden zu unterfertigenden Verpflichtungserklärungen für das AMDC, die im Anhang 4 abgebildet sind, tätig sind, sowie dass alle Zahlungen zeitgerecht einlangen.

(2) Der:Die Auftraggeber:in und die Forschenden unterliegen dem Statistikgeheimnis gemäß § 17 des Bundesstatistikgesetzes 2000, dieses ist unbedingt einzuhalten.

- (3) Daten, die im AMDC verwendet werden, müssen den Kriterien des § 31 bzw. § 31a des Bundesstatistikgesetzes 2000 entsprechen.
- (4) Ist der:die Auftraggeber:in eine wissenschaftliche Einrichtung, die organisatorisch oder gesellschaftsrechtlich mit einem am Markt tätigen Unternehmen verbunden ist oder von diesem finanziell oder sonst wirtschaftlich oder organisatorisch beherrscht wird oder deren konkretes Forschungsvorhaben von einem am Markt tätigen Unternehmen finanziert wird, bestätigt der:die Auftraggeber:in, dass die im gelisteten Datensätze keine Daten von Unternehmen enthalten, die im selben Marktsegment tätig sind.
- (5) Wenn der:die Auftraggeber:in Datensätze für das Forschungsvorhaben im AMDC einbringt, ist der Auftragnehmer:in eine aussagekräftige Metadatenbeschreibung der externen Mikrodaten zur Verfügung zu stellen. Die Datensätze müssen lesbar und dürfen nicht komprimiert sein. Der:Die Auftraggeber:in verpflichtet sich bei Ausstattung seiner:ihrer Daten mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen die Namensangaben sowie andere Personenkennzeichen gemäß Art. 87 DSGVO jedenfalls zu löschen. Die Datensätze dürfen daher in Folge ausschließlich das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS) sowie gegebenenfalls weitere bereichsspezifische Personenkennzeichen in verschlüsselter Form (vbPK) und das bereichsspezifische Personenkennzeichen „Forschung“ (bPK-BF-FO) enthalten. Der:Die Auftraggeber:in bestätigt die DSGVO-Konformität und die Rechtmäßigkeit des Einbringens zu Zwecken des Forschungsvorhabens der von ihm:ihr eingebrachten Datensätze. Der:Die Auftraggeber:in nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm:ihr zur Verfügung gestellten Datensätze gemäß § 31 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes 2000 als von der Bundesanstalt für Zwecke der Statistik erhobene Daten gelten, soweit diese Datensätze statistische Einheiten betreffen und dem keine Nutzungsrechte Dritter entgegenstehen. Der:Die Auftraggeber:in ist vor der Einbringung von Datensätzen verpflichtet, der Auftragnehmer:in bekannt zu geben, wenn Nutzungsrechte Dritter dem entgegenstehen. Die Auftragnehmer:in wird gemäß § 31 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes 2000 einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung einen Zugriff auf die von dem:r Auftraggeber:in eingebrachten Daten nur mit dessen:deren Zustimmung einräumen.
- (6) Auch wenn der:die Auftraggeber:in das Forschungsvorhaben im Auftrag eines Dritten durchführt, sind die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 strikt einzuhalten und die Unabhängigkeit, Autonomie und Weisungsfreiheit bei der Formulierung der wissenschaftlichen Schlussfolgerungen zu gewährleisten.
- (7) Der:Die Auftraggeber:in macht die Hauptergebnisse des Forschungsvorhabens nach Abschluss des Forschungsvorhabens unentgeltlich über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich und sichert zu, dass in den Ergebnissen ein Rückschluss auf Angaben über bestimmte oder bestimmbare Betroffene im Sinne des § 19 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000 und statistische Einheiten, insbesondere Schulen und Unternehmen, ausgeschlossen ist. In den wissenschaftlichen Publikationen über die Ergebnisse des Forschungsvorhabens ist die Mitwirkung der Bundesanstalt in der Funktion als „Austrian Micro Data Center“ bei der Datenaufbereitung zu nennen, sowie bei Verwendung von Registerforschungsdaten gemäß Forschungsorganisationsgesetz (FOG) im Internet öffentlich einsehbar auf die Inanspruchnahme des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) hinzuweisen.
- (8) Im Falle, dass zwei oder mehrere wissenschaftliche Einrichtungen als gemeinsame:r Auftraggeber:in Vertragspartner:innen sind, gelten nachfolgende Vertragsbestimmungen:
 1. Die wissenschaftliche Einrichtung, der die Forschungsleitung obliegt, zeichnet sich für die Abrufung etwaiger Serviceleistungen des AMDC-Servicekatalogs gemäß § 1 Abs. 2 , einem etwaigen Abruf einer Archivierung des Forschungsvorhabens gemäß § 1 Abs. 4 sowie für alle Zahlungen aus dem gegenständlichen Vertrag gemäß §§ 3 und 4 des gegenständlichen

Vertrages und jeglicher Kommunikation zur Vertragsabwicklung, die keine Vertragsänderung bewirkt, auch für die anderen wissenschaftlichen Einrichtungen verantwortlich. Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich an die wissenschaftliche Einrichtung, der die Forschungsleitung obliegt. Die Aufteilung der anteilmäßigen Kostentragung und die Zahlungsabwicklung zwischen den wissenschaftlichen Einrichtungen erfolgt ausschließlich durch die wissenschaftliche Einrichtung, der die Forschungsleitung obliegt.

2. Das Vorliegen eines Rücktrittsgrundes gemäß § 2 Abs. 4 des gegenständlichen Vertrages bei einer wissenschaftlichen Einrichtung stellt einen Rücktrittsgrund gegenüber dem:der gemeinsamen Auftraggeber:in dar.
3. Die wissenschaftlichen Einrichtungen haften zur ungeteilten Hand (Solidarhaftung) für alle aus dem gegenständlichen Vertrag dem:der gemeinschaftlichen Auftraggeber:in obliegenden Verpflichtungen.

§ 6 DATENSCHUTZRECHTLICH VERANTWORTLICHE

- (1) Der:Die Auftraggeber:in ist gemäß § 31 Abs. 11 des Bundesstatistikgesetzes 2000 datenschutzrechtlich Verantwortliche:r im Sinne des Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Daten, zu denen Zugang gewährt wird, sowie für die von ihm:ihr gemäß § 31 Abs. 5 Z 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000 eingebrachten Datensätzen.
- (2) Die Auftragnehmerin ist gemäß § 31a des Bundesstatistikgesetzes 2000 als Auftragsverarbeiterin für die in § 2d Abs. 2 Z 3 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) genannten registerführenden Stellen tätig, welche Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die von ihnen zur Verfügung gestellten Registerforschungsdaten sind.
- (3) Die Auftragnehmerin ist Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Statistikdaten der Bundesanstalt Statistik Österreich.
- (4) Die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind dem:der Auftraggeber:in vollinhaltlich bekannt. Der:die Auftraggeber:in sichert die Erfüllung der sich ergebenden Pflichten unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Datenschutzbestimmungen und der Vertragsbestimmungen zu.
- (5) Die Daten, zu denen Zugang gewährt wird, verfügen über keine Identitätsdaten, und sind so aufbereitet, dass keine Identifizierung der Betroffenen durch Namen, Anschrift oder anhand einer öffentlich zugänglichen Identifikationsnummer möglich ist.

§ 7 INFORMATION ÜBER DAS FORSCHUNGSVORHABEN

- (1) Die Auftragnehmerin wird nach Einräumen des Online-Zugangs zum AMDC auf ihrer Website unter Angabe der Auftraggeber:in den Titel des Forschungsvorhabens, die Datenarten, zu denen ein Online-Zugang eingeräumt wurde, und den:die wissenschaftliche:n Leiter:in des Forschungsvorhabens veröffentlichen.
- (2) Werden Registerforschungsdaten gemäß § 31a des Bundesstatistikgesetzes 2000 bereitgestellt, wird die Auftragnehmerin bei der Berichtslegung gemäß § 2d Abs. 1 Z 7 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) mitwirken und dem:der für Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung zuständigen Bundesminister:in und dem:der jeweils für das Register gemäß § 38b des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) zuständigen Bundesminister:in jene Informationen, welche in Bezug auf die Mitwirkung gemäß §§ 31a und 31b des Bundesstatistikgesetzes 2000 erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

§ 8 URHEBERRECHT, NUTZUNGSRECHT

- (1) In allen auf Daten der Auftragnehmerin basierenden Publikationen ist der Urheberrechtshinweis der Auftragnehmerin, bei zusätzlich auf Daten Dritter basierenden Publikationen sind auch diese Dritten anzuführen. Auf die korrekte Quellenangabe ist zu achten. Der:die Auftraggeber:in verpflichtet sich, jeweils ein Belegexemplar aller auf den erstellten Ergebnissen basierenden Publikationen an die Auftragnehmerin zu übermitteln.
- (2) An den erstellten und freigegebenen Ergebnissen – nicht jedoch an den Daten - wird dem:der Auftraggeber:in ein zeitlich und räumlich unbeschränktes Werknutzungsrecht im Rahmen der wissenschaftlichen Zwecke eingeräumt.

§ 9 SCHAD- UND KLAGLOSHALTUNG, FOLGEN MISSBRÄUCHLICHER VERWENDUNG, HAFTUNG, SCHADENERSATZ

- (1) Der:die Auftraggeber:in hält die Auftragnehmerin hinsichtlich aller Ansprüche, die aufgrund dieses Vertrages gegen die Auftragnehmerin oder Dritte oder möglicherweise auf Grund der Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag gegen sie erhoben werden sollten sowie hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter aus diesem Vertrag vollumfassend schad- und klaglos. Auch die in § 2d Abs. 2 Z 3 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) genannten registerführenden Stellen, deren Daten in der AMDC-Umgebung verarbeitet werden, sowie die Auftragnehmerin in ihrer Rolle als Auftragsverarbeiterin, sind durch den:die Auftraggeber:in vollumfassend schad- und klaglos zu halten. Der:Die Auftraggeber:in verpflichtet die Forschenden zur Unterstützung bei der Schad- und Klagloshaltung der Auftragnehmerin und der registerführenden Stellen.
- (2) Verstöße gegen die TOM, die Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder gegen datenschutzrechtliche Vorgaben, eine missbräuchliche Verwendung der zur Verfügung gestellten Daten und/oder eine nicht zweckgemäße Verwendung der erstellten und freigegebenen Ergebnisse durch den:die Auftraggeber:in oder durch eine am Forschungsvorhaben mitwirkende Person bewirken abhängig von der Schwere des Verstoßes, neben straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen, einen gänzlichen oder befristeten Ausschluss vom Datenzugang ohne Anspruch auf Ersatz jedweder Art durch die Auftragnehmerin. Soweit Ergebnisse freigeschaltet wurden, dürfen die erstellten und freigegebenen Ergebnisse von dem:der Auftraggeber:in nicht verwendet werden. Der:die Auftraggeber:in wird von der Auftragnehmerin schriftlich vom Ausschluss zum Datenzugang unter Bekanntgabe der Dauer des Ausschlusses informiert. Die Auftragnehmerin kann auf Antrag des:der Auftraggeber:in vom Ausschluss zum Datenzugang absehen, wenn der:die Auftraggeber:in beweist, dass konkrete technische, organisatorische, personelle oder sonstige Maßnahmen getroffen wurden, die geeignet sind, einen nochmaligen Verstoß zu verhindern.
- (3) Bei Verlust und Beschädigung von Datenmaterial sind Schadenersatzansprüche gegenüber der Auftragnehmerin sowie gegenüber der in § 2d Abs. 2 Z 3 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) genannten registerführenden Stellen oder einer ihrer Erfüllungsgehilf:innen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt. Die Auftragnehmerin sowie die in § 2d Abs. 2 Z 3 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) genannten registerführenden Stellen oder einer ihrer Erfüllungsgehilf:innen treffen bei von ihnen selbst verursachten Schäden keine Beweispflicht für das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Alle anderen Schadenersatzansprüche gegenüber der Auftragnehmerin sowie gegenüber der in § 2d Abs. 2 Z 3 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) genannten registerführenden Stellen oder einer ihrer Erfüllungsgehilf:innen, insbesondere wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der im AMDC zur Verfügung gestellten Daten sowie erstellter und freigegebener Ergebnisse, wegen Mangelfolgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinns, nicht eingetretener Ersparnisse, Zinsenverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin und die in § 2d Abs. 2 Z 3 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) genannten registerführenden Stellen übernehmen auch

keinerlei Haftung für die Anwendbarkeit der erstellten Ergebnisse im Sinne der Ziele des Forschungsvorhabens.

§ 10 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IM RAHMEN DER VERTRAGSABWICKLUNG

Die Auftragnehmerin verarbeitet die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, sofern und soweit dies für die Durchführung von Anwendungen des AMDC, für Kontrollzwecke, für die Wahrnehmung der der Auftragnehmerin gesetzlich übertragenen Aufgaben oder zur Wahrung berechtigter Interessen der Auftragnehmerin erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)). Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

§ 11 VERTRAGSÄNDERUNGEN, ERGÄNZUNGEN, SCHRIFTFORM, SALVATORISCHE KLAUSEL

Abänderungen und/oder Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Diese ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen werden durch solche Bestimmungen ersetzt, die dem ursprünglichen Zweck am nächsten kommen.

§ 12 GERICHTSSTAND, GELTENDES RECHT

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für 1010 Wien zuständige Gericht zuständig und gilt österreichisches Recht unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

§ 13 BEITRITTSERKLÄRUNGEN

Die Forschenden erklären mit Anerkennung beider Vertragspartner unter Einhaltung aller obliegenden Rechte und Pflichten dem gegenständlichen Vertrag beizutreten und die Regelungen zuverlässig einzuhalten.

Anhang 1: Angebot

Anhang 2: Projektantrag, inkl. Datenbeschreibung der Datensätze

Anhang 3: Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM)

Anhang 4: Verpflichtungserklärungen der Forschenden

Für die Auftragnehmerin:

Wien, am

Bundesanstalt Statistik Österreich
Kaufmännische Generaldirektion

Für den:die Auftraggeber:in:

xxx, am

[Wissenschaftliche Einrichtung]

firmenmäßige Zeichnung

Vor- und Zunamen und Funktion in Blockschrift:

.....

Forschende:

Die Forschungsleitung:

Unterschrift, Datum

Vor- und Zunamen in Blockschrift:

.....

Die Forschenden:

Unterschrift, Datum

Vor- und Zunamen in Blockschrift:

.....

Unterschrift, Datum

Vor- und Zunamen in Blockschrift:

.....

[bei gemeinsamem:gemeinsamer Auftraggeber:in]

Den oberen Block kopieren und für die nächste wiss. Einrichtung verwenden.